Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5138**

16. Wahlperiode 25. 04. 2007

Beschlussempfehlung

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Übersicht 6

über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung oder einem Verfahrensbeitritt zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 25. April 2005

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
16/65	1 BvR 1290/05	Verfassungs- beschwerde	der RAS R. M. GmbH und der Z. & S. GmbH & Co. KG. 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Mai 2005 - BVerwG 7 CN 1.05 (7 CN 6.04) -, b) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Mai 2005 - BVerwG 7 C 1.05 (7C 25.03) -, c) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2005 BVerwG 7 CN 6.04 -, d) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2005 - BVerwG 7 C 25.03 -, e) das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 2. März 2004 - 10 S 15/03 -, f) den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 7. Mai 2003 - 54-0532.3/BB -, g) die Verfügung des Landkreises Böblingen vom 29. Januar 2003 - 41.720/A -, h) § 11 Nr. 9 und § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl I S.1938), i) § 28 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen in der Fassung vom 1. Januar 2003, 2. mittelbar gegen a) § 7 Satz 4 und § 11 Nr. 9 Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl I S.1938) b) §§ 1-18 und 28 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen in der Fassung vom 1. Januar 2003 *betr.: Verletzung der Beschwerdeführerinnen in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten aus Art. 2 Abs.1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgarantie) Art. 20 Abs. 2 und 3 GG (Rechtsstaatsprinzip), Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG (Grundrecht auf den gesetzlichen Richter), Art. 103 Abs.1 GG (rechtliches Gehör) und Art. 103 Abs. 2 GG (Bestimmtheitsgrundsatz) wegen der Auferlegung der Pflicht zur gebührenpflichtigen Nutzung eines Restmüllbehälters des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch private Unternehmen unabhängig vom konkreten Nachweis des Anfalls von gewerblichem Abfall, wegen des Unterlassens der Durchführung eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO gegen eine bußgeldbewehrte Vorschrift der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen und wegen Nichtvorlage an den Europäischen Gerichtshof (Unvereinbarkeit mit dem gemeinschaftsrechtlichen Vorrang der Abfallverwertung)*

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
16/66	1 BvR 2667/05	Verfassungs-beschwerde	der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gegen § 84 a Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung von Art. 1 Nr. 69 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30. November 2004 (GV.NW 2004 S. 752,762) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 1 HRWG *betr.: Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wegen der den nordrhein-westfälischen Hochschulen und Fakultäten auferlegten Verpflichtung zur Umstellung sämtlicher Studiengänge, die zu einem Diplomgrad, Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 HG führen, auf ein ausschließliches Angebot von Bachelor- und Masterstudiengängen, wobei sämtliche Diplomstudiengänge zum Wintersemester 2007/2008 definitiv auslaufen*
16/67	1 BvR 1389/05	Verfassungs-beschwerde	der Rechtsanwälte Dr. V. D., Dr. T. K., Dr. J. D. und C. B. gegen das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), insbesondere gegen § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - RVG) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) *betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 12 GG und Art. 14 GG wegen der Begrenzung des Streitwerts auf 30 Mio. € und der damit einhergehenden Begrenzung der Gebühren für Rechtsanwälte (Parallelverfahren zu 1 BvR 910/05 – Drucksache 16/244 - Nr. 16/4)*
16/68	2 BvE 5/06	Organstreitver fahren	1. des Abg. Volker Beck, 2. des Abg. Jerzy Montag, 3. der Abg. Irmingard Schewe-Gerigk, 4. des Abg. Josef Philip Winkler, 5. der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Antrag, im Organstreitverfahren festzustellen, dass die Bundesregierung 1. mit der Beantwortung der beiden Kleinen Anfragen auf Bundestagsdrucksachen 16/1808 und 16/2342 am 30. Juni 2006 und am 16. August 2006 (Bundestagsdrucksachen 16/2098 und 16/2412)

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			die Antragsteller und den Deutschen Bundestag in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt hat, 2. verpflichtet ist, die in den genannten Kleinen Anfragen erbetenen Auskünfte zu erteilen, hilfsweise diese so weit und in einer Form zu erteilen, die den objektiven Geheimhaltungsinteressen der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt, 3. die Kosten des Verfahrens trägt. *(Gegenstand der Kleinen Anfragen ist die Praxis der Nachrichtendienste des Bundes, Informationen über Mitglieder des Deutschen Bundestages zu sammeln)*
16/69	2 BvL 4/05	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	Verfassungsrechtliche Prüfung der Frage, ob §13 Abs. 1 Nr.18 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 7 Abs.1 Nr. 1 ErbStG in der für 1993 maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1991 (BGBl I S. 468), geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBl I S. 297), vom 9. November 1992 (BGBl I S. 1853), vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569) und vom 21. Dezember 1993 (BGBl I S. 2310), insoweit verfassungswidrig ist, als Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 Parteiengesetz steuerfrei gestellt sind, Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen dagegen nicht. - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Hessischen Finanzgerichts vom 6. Dezember 2004 - 1 K 140/02 -
16/70	2 BvC 2/06	Wahlprüfungsbeschwerde	des Herrn K.-D. H. gegen die Gültigkeit der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag wegen der am 2. Oktober 2005 durchgeführten Nachwahl im Wahlkreis 160 (Dresden I), die u. a. einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit darstelle, weil den „Nachwählern“ das Ergebnis der Hauptwahl bekannt gewesen sei und sie durch die Möglichkeit einer strategischen Stimmabgabe gegenüber den Teilnehmern an der Hauptwahl einen Vorteil gehabt hätten.
16/71	2 BvE 1/07	Organstreitverfahren	1. des Abg. Dr. Peter Gauweiler, 2. des Abg. Willy Wimmer mit dem Antrag, im Organstreitverfahren festzustellen, 1. dass die Bundesregierung die Rechte des Bundestages aus Artikel 59 Absatz 2 GG und Artikel 20 Absatz 2 GG sowie die Rechte der Antragsteller

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			aus Artikel 38 Absatz 1 GG dadurch verletzt hat, dass sie es zugelassen hat, einem das Integrationsprogramm des Zustimmungsgesetzes zum NATO-Vertrag überschreitenden stillen Bedeutungswandel von Artikel 1 NATO-Vertrag entgegenzuwirken und dass sie sich aktiv an diesem Bedeutungswandel beteiligt, 2. dass der Bundestag die Rechte der Antragsteller aus Artikel 38 Absatz 1 GG dadurch verletzt hat, dass er durch den Beschluss vom 9. März 2007 über den Antrag der Bundesregierung vom 8. Februar 2007 (BTDrucks 16/4298) über die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan der Bundesregierung einen Militäreinsatz ermöglicht, der nur nach Änderung des NATO-Vertrages unter parlamentarischer Beteiligung in Form eines Zustimmungsgesetzes hätte ermöglicht werden dürfen, sowie im Wege der einstweiligen Anordnung der Bundesregierung aufzugeben, den Vollzug ihres Beschlusses vom 7. Februar 2007 über die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem Einsatz einer Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (BTDrucks. 16/4298), dem der Bundestag am 9. März 2007 zugestimmt hat und der die Entsendung von Tornado-Aufklärungsflugzeugen nach Afghanistan zum Gegenstand hat, bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.
16/72	2 BvE 2/07	Organstreitverfahren	der Fraktion DIE LINKE. mit dem Antrag, im Organstreitverfahren festzustellen: 1. Die Bundesregierung hat die Rechte des Deutschen Bundestages aus Art. 59 Abs. 2 GG dadurch verletzt, dass sie sich an der konsensualen Fortentwicklung des Nordatlantik-Vertrages von 1955 beteiligt hat, die gegen wesentliche Strukturentscheidungen des Vertrages verstößt und sich dadurch außerhalb des durch das Zustimmungsgesetz abgesteckten Ermächtigungsrahmens stellt, 2. die Bundesregierung hat durch Beteiligung an dem erweiterten ISAF-Mandat im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 9.3.2007 die Rechte des Deutschen Bundestages aus Art. 59 Abs. 2 GG verletzt. Es wird ferner beantragt, 3. im Wege der einstweiligen Anordnung der Bundesregierung aufzugeben, den Vollzug Ihres Beschlusses vom 7.2.2007 über die erweiterte Beteiligung deutscher Streitkräfte an dem Einsatz der

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			ISAF bis zur Entscheidung in der Hauptsache auszusetzen.
16/73	1 BvR 370/07	Verfassungsbeschwerde	1. der Frau B. W. 2. des Herrn F. B. gegen § 5 Abs. 2 Nr 11 in Verbindung mit § 7 Abs. 1, § 5 Abs. 3, § 5a Abs.1 und § 13 VSG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen vom 20. Dezember 2006 (GV.NW 2006, S. 620). *betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (Trennungsgebot), Art. 10, 13, 19 Abs. 4 GG wegen der Möglichkeit der Teilnahme an Kommunikationseinrichtungen sowie sog. Online-Durchsuchungen für den Verfassungsschutz NRW.*
16/74	1 BvR 595/07	Verfassungsbeschwerde	1. des Herrn G. R. B. 2. des Herrn Dr. J. F. R. 3. des Herrn P. S. gegen § 5 Abs. 2 Nr. 11, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit §§ 10, 11 und § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen - VSG NRW - in der Fassung vom 30. Dezember 2006 *betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG (Trennungsgebot), Art. 10, 13, 19 Abs. 4 GG wegen der Möglichkeit sog. Online-Durchsuchungen für den Verfassungsschutz NRW.*



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333